Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — vom 4. April 1974

In Durchführung des vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen sozialpolitischen Programms wurden in den vergangenen Jahren auch die Leistungen der Sozialfürsorge wiederholt verbessert. Zur Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über die finanziellen Leistungen der Sozialfürsorge wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.
Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1
Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung

(1) Bürger, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu bestreiten, die über kein sonstiges ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und auch keinen ausreichenden Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen erlangen können, haben nach den Bestimmungen dieser Verordnung einen Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung.

(2) Der Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung geht die Geltendmachung von Ansprüchen des Antragstellers auf andere Leistungen vor, soweit dazu nichts anderes bestimmt ist.

(3) Als ausreichendes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das Nettoeinkommen, dessen Höhe die Sozialfürsorgeunterstützungsbeträge erreicht oder übersteigt. Die Ermittlung des Nettoeinkommens erfolgt entsprechend der Anlage dieser Verordnung. Einkommen, das gemäß § 10 Abs. 2 nicht anzurechnen ist, bleibt dabei unberücksichtigt.

(4) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die noch nicht das Rentenalter erreicht haben, sind verpflichtet, sich intensiv darum zu bemühen, daß die Notwendigkeit der Sozialfürsorgeunterstützung so bald als möglich entfällt. Hierbei ist ihnen durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes und das zuständige Amt für Arbeit volle Unterstützung zu geben, wie durch Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes, Zuweisung eines Kinderkrippen- oder Kindergartenplatzes, durch Rehabilitations- und andere Maßnahmen.

§ 2
Arten der Leistungen

Sozialfürsorgeunterstützungen werden gewährt als

a) Unterstützung für alleinstehende Bürger, Ehepaare und unterhaltsberechtigte Kinder,
b) Mietbeihilfe,
c) Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld,
d) Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkranke,
e) Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt,
f) Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialversicherung,
g) einmalige Beihilfen.

§3
Unterstützungsbeträge

Die Sozialfürsorgeunterstützung beträgt für

a) alleinstehende Bürger	monatlich	175M,
b) Ehepaare	monatlich	250M,
c) minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die noch die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule besuchen,	monatlich je	45M.

§4
Mietbeihilfe

(1) Zu den Unterstützungsbeträgen gemäß § 3 wird eine monatliche Mietbeihilfe bis zur Höhe der nachstehenden Sätze, jedoch nicht über die vom Empfänger zu zahlende Miete hinaus, gewährt:

a) für 1 bis 2 Personen	monatlich	25M,
b) für 3 bis 4 Personen	monatlich	35M,
c) für mehr als 4 Personen	monatlich	40M.

(2) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes hat das Recht, in Ausnahmefällen Mietbeihilfen über die im Abs. 1 festgelegten Beträge hinaus zu gewähren, insbesondere wenn

a) für den bewohnten Wohnraum eine entsprechend höhere Miete zu zahlen ist und ein Wohnungswechsel in eine Wohnung mit niedrigerer Miete
   — aus gesundheitlichen oder Altersgründen,
   — wegen geringfügiger Überschreitung der Höchstbeträge oder
   — wegen vorübergehender Inanspruchnahme von Sozialfürsorgeuntefstützung

   nicht zumutbar ist oder

b) es sich bei gesundheitsgeschädigten oder älteren Bürgern als notwendig erweist, durch Bereitstellung geeigneten Wohnraums in einem Wohnheim, Appartementhaus oder anderen Wohngebäude die weitere selbständige Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, und damit die Zahlung einer höheren .Miete verbunden ist.

§5
Höchstbetrag

(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung je Familie darf einschließlich der Mietbeihilfe monatlich 315 M nicht übersteigen.

(2) Staatlicher Kinderzuschlag und staatliches Kindergeld, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld, monatliche Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkranke sowie einmalige Beihilfen werden unabhängig von dem Höchstbetrag gemäß Abs. 1 gewährt.

(3) Hat der Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung noch andere Einkünfte, ist die Sozialfürsorgeunterstützung so zu bemessen, daß sie zusammen mit den anzurechnenden Einkünften — außer familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen — den Höchstbetrag nicht übersteigt.

§ 6
Beihilfen für Kranke

(1) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, denen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkranke (GBl. I Nr. 36 S. 445) eine monatliche Beihilfe zusteht, erhalten diese, wenn sie

tuberkulosekrank sind,	in Höhe von monatlich 22 M,
geschwulstkrank sind,	in Höhe von monatlich 22 M,
zuckerkrank'sind,	in Höhe von monatlich 31M.

(2) Für Tuberkulosekranke, die bereits eine monatliche Beihilfe oder einen monatlichen Zuschuß gemäß §§ 7 und 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II 1962 Nr. 3 S. 13) in der Fassung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 (GBl. II Nr. 39 S. 292) erhalten, wird die monatliche Beihilfe in Höhe von 10 M gezahlt.

§7
Leistungen bei Krankenhaus- und Heimaufenthalt

(1) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die sich vorübergehend in einem Krankenhaus befinden, erhalten die